Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Rainer Ebeling

über Büro des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat:	III
Amt:	
Bearbeiter(in):	Herr Stornowski
Zimmer-/Haus-Nr.:	230/1
Telefon-Durchwahl:	03984 701301
Telefax:	03984 704399
E-Mail:	dezernat-3@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			28.10.2021

Ihre Anfrage DS-Nr.: AF/191/2021, zum Thema: Kontrolle der Rückbaumaßnahmen bei Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Ebeling,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:
Erfolgen durch den Landkreis zusätzliche Überprüfungen als die schon vom LfU durchgeführten Maßnahmen zum Rückbau von Windkraftanlagen?

Antwort zu Frage 1:

Hier ist nicht bekannt, ob die in der Frage vorausgesetzten Kontrollen des Rückbaus von Windkraftanlagen (WKA) durch das LfU stattfinden. Der Landkreis lässt sich von den jeweiligen Betreibern im Fall des Rückbaus den Vollzug bestätigen und eine Ausführungsbestätigung des mit dem Rückbau beauftragten Unternehmers sowie Fotos von den Phasen vorlegen. Eine weitergehende Kontrolle findet grundsätzlich nicht statt, sie ist auch von Rechts wegen nicht vorgesehen.

Frage 2:
Speziell die komplette Entfernung der Fundamente ist für die Betreiber kostenaufwendig. Wird die komplette Entfernung der Fundamente vor Ort geprüft?

Antwort zu Frage 2:

Grundsätzlich wird dies nicht überprüft. Ausgeschlossen ist damit nicht, im begründeten Einzelfall Untersuchungen anzustellen, ob der Rückbau (der Fundamente) vollständig vonstatten gegangen ist. Selbiges wäre mit Kosten

verbunden, welche nur dann dem Rückbauverpflichteten aufgegeben werden könnten, wenn sich ein Verstoß gegen die Rückbauverpflichtung tatsächlich herausstellt.

Frage 3:
Wie wird die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, hier speziell der Rotorblätter, kontrolliert?

Antwort zu Frage 3:
Nach dem KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
Bisher liegen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde keine Kenntnisse über eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung von zurückgebauten Windkraftanlagen vor, so dass es anlassbedingt auch noch zu keiner Kontrolle kam.

Frage 4:
Gibt es spezielle Anforderungen zur Entsorgung von CFK-Rotorblättern?

Antwort zu Frage 4:
Spezielle Anforderungen an die Entsorgung /Verwertung der CFK Rotorblätter gibt es nicht, die EU-Abfallrahmenrichtlinie, das KrWG[1] und andere gesetzlich vorgegebene Normen sind zu beachten und einzuhalten.
Die zurück gebauten CFK-Rotorblätter müssen ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet werden.

Carbonfaserhaltige Abfälle werden in 3 verschiedene Typen unterteilt. Bei Typ I handelt es sich um sogenannte „trockene“ (nicht matrix-gebundene) Carbonfasern. Diese fallen insbesondere im Bereich der Produktion als Rest und/ oder Verschnitt an. Typ II bezeichnet alle vorimprägnierten Carbonfasern, die in einer noch nicht ausgehärteten Matrix vorliegen.
Typ III benennt Carbonfaserabfälle aus defekten carbonfaserhaltigen Bauteilen bzw. von Bauteilen am Ende ihrer Verwendung („End-of-Life“).

Die nachfolgenden Abfallschlüssel werden für carbonfaserhaltige Abfälle verwendet. Dabei ist der Zusatz „enthält Carbonfasern“ dem Abfallschlüssel anzufügen.
Grundsätzlich ist eine Vermischung von carbonfaserhaltigen Abfällen mit nicht carbonfaserhaltigen Abfällen untersagt.

(1) Trockene Carbonfasern (Typ I):

- 07 02 15 „Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen“. (enthält Carbonfasern)

- 07 02 14* „Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten“ (enthält Carbonfasern)

(2) Carbonfasern in Kunststoffmatrix (Typ II und III):

- 07 02 08* „andere Reaktions- und Destillationsrückstände“ (enthält Carbonfasern)

Anmerkung: Dieser Abfallschlüssel sollte für Fasergelege mit noch nicht ausgehärteter Matrix (sogenannte Prepregs) verwendet werden. Alternativ kann auch der Abfallschlüssel 08 04 09* „Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“ (enthält Carbonfasern) verwendet werden.

• 07 02 13 „Kunststoffabfälle“ (enthält Carbonfasern)

Anmerkung: Dieser Abfallschlüssel sollte für ausgehärtete CFK-Abfälle aus der Produktion und End-of-Life-Abfälle angewendet werden, die als Monofraktion vorliegen.

• 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“ (enthält Carbonfasern)

Anmerkung: Dieser Abfallschlüssel kann Anwendung für End-of-Life-Abfälle finden. Hierzu zählen unter anderem Rotorblätter von Windkraftanlagen.

• 19 12 04 „Kunststoff und Gummi“ (enthält Carbonfasern)

Anmerkung: Dieser Abfallschlüssel kann angewendet werden, wenn es sich um zerkleinerte faserhaltige Abfälle aus einer Abfallbehandlung handelt.

• 19 12 11* „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“ (enthält Carbonfasern)

Anmerkung: Für den Fall, dass es sich um CFK-Stäube mit als gefährlich eingestuften Fasern handelt.

(3) Carbonfasern in mineralischer Matrix (Typ III):

Für die Einstufung von Carbonfasern in mineralischer Matrix (z. B. Carbon- Beton) können die folgenden Abfallschlüssel Anwendung finden:

• 17 01 07 „Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen“ (enthält Carbonfasern)

• 17 01 06* „Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten“ (enthält Carbonfasern)

Als größere Stücke oder Bruchstücke sind Faserverbundwerkstoffe optisch sehr gut zu identifizieren. Aktuell ist kein etabliertes Verfahren zum Nachweis von CFK in Abfallströmen bekannt. Allgemein kann die zu untersuchende Matrix auf Faserfreiheit geprüft werden.

Vor Beginn der Entsorgung ist es zwingend erforderlich, die carbonfaserhaltigen Abfälle eindeutig zu identifizieren. Die Anlieferung von carbonfaserhaltigen Abfällen ist mit den Entsorgungsunternehmen grundsätzlich vorher abzustimmen.

Frage 5:
Wie hoch ist die Anzahl der angezeigten Stilllegungen von Windkraftanlagen in der Uckermark?

Antwort zu Frage 5:
Eine Information darüber liegt dem Landkreis nicht vor. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem zuständigen LfU unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG.

Der Landkreis erhält Kenntnis von dem (mit der Stilllegung nicht identischen) Rückbau, sofern eine Sicherheit für den Rückbau hinterlegt worden ist. Dann begehrt der Rückbauverpflichtete nämlich die Herausgabe der für ihn kostspieligen Sicherheitsleistung (in der Regel Bankbürgschaften). In den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Baugesetzbuchs (betrifft WKA im Außenbereich) wird die Baugenehmigung nämlich erst erteilt, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (Außenbereich) vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Dies gilt auch, soweit andere behördliche Gestattungen die Baugenehmigung einschließen (das ist gem. § 13 BImSchG der Fall bei WKA).
Aus dem Umkehrschluss folgt, dass in den Fällen von WKA, die nicht im Außenbereich stehen (sondern im Geltungsbereich von Bebauungsplänen) keine Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben werden musste und keine Sicherheitsleistung gefordert werden konnte. Folgerichtig greift der oben genannte Ablauf nicht, so dass der Landkreis von einem Rückbau der WKA, der genehmigungsfrei ist, in diesen Fällen grundsätzlich keine Kenntnis erlangt.

Frage 6:
Gibt es Windkraftanlagen, deren Stilllegung vor mehr als 1 Jahr angezeigt wurden, aber noch nicht zurückgebaut wurden?

Antwort zu Frage 6:
Da, wie unter 5. aufgezeigt, die Stilllegung nicht beim Landkreis anzuzeigen ist, liegen Informationen zu etwaigen Divergenzen nicht vor. Diese sind im Fall von WKA im Außenbereich aber unwahrscheinlich, weil der Rückbauverpflichete ein wirtschaftliches Interesse an der Rückgabe der mit laufenden Kosten verbundenen Sicherheitsleistung hat, wobei die Rückgabe von dem Vollzug des hiermit abgesicherten Rückbaus abhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Karsten Stornowski
3. Beigeordneter